

# Statuten

## Transgender – Team – Austria

Beratungsstelle für Trans\* Inter\* & Homosexuelle Personen

Laa/Thaya, Mai 2018

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeit
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4. Arten der Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8. Vereinsorgane
- § 9. Die Mitgliederversammlung
- § 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung
- § 11. Der Vorstand
- § 12. Aufgabenkreis des Vorstands
- § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14. Die Rechnungsprüfer
- § 15. Angestellte und Mitarbeiter/innen des Vereins
- § 16. Arbeitskreise
- § 17. Das Schiedsgericht
- § 18. Auflösung des Vereins

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen: Transgender – Team – Austria

Kurzform: TTA

(Beratungsstelle f. Trans\* Inter\* & Homosexuelle Personen)

- (1) Er hat seinen Sitz in Niederösterreich, 2136 Laa/Thaya, Nordbahnstr. 15, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und den angrenzenden EU-Staaten sowie Liechtenstein und Schweiz sowie Teile Deutschlands (Bayern). Eine weitere Außenstelle in Niederösterreich (Vereinsbüro) befindet sich in St. Pölten. Weitere Außenstellen sind innerhalb des Bundesgebietes Österreich (z.B. Wien, Stmk., OÖ, etc.) vorgesehen.
- (2) Es wird eine Zweigstelle in 1080 Wien, Währingerstr. 108/6 errichtet
- (3) Es wird eine Zweigstelle in 4020Linz, Bahrgasse 4/7/13 errichtet

### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinn der BAO nicht auf Gewinn gerichtet ist und der gemeinnützige Ziele verfolgt, bezweckt:

- (1) Aufklärung, Beratung, Information und Hilfe für Menschen, die aufgrund Ihrer geschlechtlichen Identität bzw. gleichgeschlechtlichen Lebensweise im Normen- und Realitätskonflikt stehen, sowie für deren Angehörigen und Institutionen, die privat oder beruflich mit einem derartigen Themenbereich konfrontiert und befasst sind. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden .

- (2) Damit verbunden sind Forderungen zur Beseitigung der gesellschaftlichen Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über diesen Themenbereich.
- (3) Schaffung einer Diskussionsplattform im Internet (z.B. soziale Medien, etc.)
- (4) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb einer Beratungsstelle in Niederösterreich, insbesondere nach dem Familienberatungsförderungsgesetz (Beratungs-, Anlauf- und Betreuungsstellen für transidente Personen und deren Angehörige). In weiterer Folge sind auch Beratungseinrichtungen innerhalb ganz Österreich geplant. Der Verein ist konfessions und parteipolitisch ungebunden. Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Der Vorstand des Vereins besteht aus Obfrau/mann sowie Kassier. Diese Organe sind dem Vorstand wie der Generalversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Beratung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

**a)** Ideelle Mittel sind:

- (1) Abhaltung von Sitzungen (z. B. Arbeitskreise), Diskussionen, Tagungen, Vorträgen, Seminare, Besprechungen und Erörterungen sowie jeder anderen Art von gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien..
- (2) Führung von spezialisierten (Familien)Beratungsstellen. Das Angebot der Beratungsstelle ist primär kostenlos. Eine Weitervermittlung zu spezialisierten Fachpersonen in weiterer Folge zielführend sowie Implementierung etwaiger Zentren für Transidentität.
- (3) Herausgabe von Druckschriften und anderen Medien über das Thema Transidentität.
- (4) Errichtung und Führung von Dokumentationsarchiven und Fachbibliotheken.
- (5) Durchführung und Förderung von sowie Beteiligung an sonstigen Projekten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen
- (6) Kontakte mit den Medien und den zuständigen Ämtern, Abgabe von Stellungnahmen sowie Presseaussendungen.
- (7) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen im In- und Ausland
- (8) Organisation von Selbsthilfegruppen, Angehörigentreffen bzw. Stammtischen oder sonstigen Veranstaltungen die zum Zweck der persönlichen Begegnungsebene unter Personen mit transidentem Empfinden stattfinden sollen.

**b)** Materielle Mittel sind:.

- (1) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- (2) Spenden, Zuwendungen und Widmungen aller Art;
- (3) Forschungsaufträge, wissenschaftliche Studien
- (4) Beantragung und Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten des Bundes, der Bundesländer, der Städte und Gemeinden. Auf Ebene der Europäischen Union

Teilnahme an Programmen und Förderungen der der Kommission, EU Agenturen und sonstigen Institutionen.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die dem Verein schriftlich beitreten und sich dauernd an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge und Leistungen den Verein unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand..
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Dies gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§9 und §10),
- (2) der Vorstand (§11 bis §13),
- (3) die Rechnungsprüfer/innen (§14),
- (4) das Schiedsgericht (§17).

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Es gilt das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüferin / eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach §7 Abs. 1 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigte / ihren Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur

festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende/r. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende/r, in deren/dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch diese/r verhindert ist, so wird die/der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des/der Kassiers/in, sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren
- (5) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise.
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. zwei Personen, max. 5 Pers.: Der/die Vorsitzende/r und der Kassierin / dem Kassier sowie Beisitzer. Funktionen im Vorstand können nur von ordentlichen Mitgliedern des Vereins und nur von natürlichen Personen besetzt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 24 Monate. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Kassier bzw. Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig,

- (6) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende/r, bei Verhinderung der Kassier bzw. Stellvertreter
- (7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit ihrer Funktion entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitglieder des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin (Abs. 2) wirksam. (Binnen 4 Wochen).

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (6) Entscheidung über den Betrieb bzw. die Betriebsform, sowie den Aufbau der (Familien-) Beratungs-, Anlauf- und Betreuungszentren für transidente Menschen und deren Angehörige. Alle notwendigen Anschaffungen (Inventar, Verbrauchsmaterial und die für einen Betrieb notwendigen Betriebsmittel, sind ebenfalls vom Vorstand zu beschliessen
- (7) Entscheidung über Personalaufnahmen/kündigungen von Angestellten des Vereins bzw. der Beratungseinrichtung(en), sowie Mitarbeitern auf Honorar- bzw. Werksvertragsbasis
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzende/r ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung (Z.B. Krankheit, Urlaub etc...) ergehen diese Agenden an die Stellvertreter.
- (2) Die Kassierin / der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Diese können gewählt werden aus den Mitgliedern bzw. wenn die Finanzgebarung (Buchhaltung) außer Haus gebracht wird (Steuerberater) kann von der Wahl (Ernennung von Rechnungsprüfern) Abstand genommen werden.

- (2) Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9, 10 sinngemäß.
- (4) Sie nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

## **§ 15. Angestellte und Mitarbeiter/innen des Vereins**

- (1) Zur speziellen Betreuung verschiedener Bereiche (z.B. Geschäftsführung, Sekretariat, Kantine, Veranstaltungen, Beratungs-, Anlauf- und Betreuungszentren, etc.) können vom Vorstand Angestellte und freie Mitarbeiter/innen (auf Honorarbasis) aufgenommen werden.
- (2) Deren Tätigkeit ist in speziellen Dienst- oder Werkverträgen zu regeln.
- (3) Die Abrechnung der Tätigkeit in speziellen Dienst- oder Werkverträgen sollte kontenmäßig getrennt von etwaig anderen Einnahmen des Vereins behandelt werden.
- (4) In diesen Fällen ist vom Verein auch eine ordentliche Steuer-Nummer zu beantragen.

## **§ 16. Arbeitskreise**

- (1) Zur Betreuung spezieller Themenkreise können vom Vorstand Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Leiterin / Der Leiter des Arbeitskreises wird vom Vorstand auf Vorschlag des Arbeitskreises ernannt. Sie/Er hat ihre/seine Tätigkeit mit dem Vorstand zu koordinieren und regelmäßig über ihre/seine Arbeit zu berichten, insbesondere bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Leiter/innen bestehender Arbeitskreise nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
- (3) Jedes Mitglied kann mehreren Arbeitskreisen angehören.
- (4) Die Arbeitskreise können beim Vorstand Vereinsmittel für ihre Tätigkeit beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Mittel und Prioritäten. Berufungen gegen die diesbezüglichen Entscheidungen des Vorstands sind nicht möglich.
- (5) Der Vorstand kann jede Arbeitsgruppe jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung wieder auflösen.

## **§ 17. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die dritte Schiedsrichterin / den dritten

Schiedsrichter aus dem Kreis der weiteren Vereinsmitglieder, die/der zugleich Vorsitzende/r des Schiedsgerichts ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht kann von einem Vorstandsmitglied bzw. 1 Zehntel der Mitglieder angerufen werden

## **§ 18. Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin / einen Abwickler zu berufen (§ 30 VerG) und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.